



Abwasserverband Main-Taunus, Postfach 13 50, 65703 Hofheim am Taunus

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41  
60054 Frankfurt am Main

Telefon Zentrale: 06192 9914-0  
Telefax: 06192 21297  
E-Mail: info@av-mt.de  
Internet: www.av-mt.de

Ansprechpartner: Herr Hielscher  
Aktenzeichen: Hi-1  
Telefon: 06192 9914-28  
E-Mail: hielscher.christian@av-mt.de

Datum: 19.10.2020

**3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach  
Gebiet A: „Westlich Sindlinger Weg“  
Gebiet B: „Nördlich Weingärten“  
Ihr Schreiben vom 02.10.2020, Az. I/Planung/Ba**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der oben genannten 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus nimmt der Abwasserverband Main-Taunus wie folgt Stellung:

1. Der Abwasserverband Main-Taunus unterhält innerhalb der beiden Änderungsbereiche der Gebiete A und B sowie in unmittelbarer Nähe keine Bauwerke oder Abwassersammler der überörtlichen Abwasserentsorgung. Zurzeit sind hier auch keine Änderungen vorgesehen.
2. Der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet A „Westlich Sindlinger Weg“ mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha wurde in der zuletzt wieder im Jahre 2014 im Auftrag des Abwasserverbandes aktualisierten Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) für die Abwassergruppen Liederbach und Sulzbach im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Frankfurt-Sindlingen hinsichtlich der zu entwässernden kanalisierten Flächen im Prognose-Zustand (ca. 2020) bereits berücksichtigt, jedoch gemäß dem damaligen Planungsstand als reines Gewerbegebiet.
3. Das Plangebiet A „Westlich Sindlinger Weg“ muss hinsichtlich der künftig zusätzlich bebauten bzw. versiegelten und kanalisierten Flächen sowie der prognostizierten Einwohner bei der nächsten Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung, die voraussichtlich wieder in ca. 3 Jahren erfolgt,

**Hausanschrift**  
Abwasserverband Main-Taunus  
Vincenzstraße 4  
65719 Hofheim am Taunus

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Do. von 8:30 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Fr. von 8:30 - 13:00 Uhr  
**Betriebspunkte**  
Mo.-Do. von 7:00 - 15:45 Uhr  
Fr. von 7:00 - 13:00 Uhr

entsprechend der geplanten Änderung des RegFNP sowie der verbindlichen Bauleitplanung für das nun geplante urbane Gebiet (Gemischte Baufläche) berücksichtigt werden.

4. Da die Wohnbaufläche im Gebiet B „Nördlich Weingärten“ nicht mehr geplant ist, muss diese bei der nächsten SMUSI-Aktualisierung nicht berücksichtigt werden.
5. Die vorhandene Entwässerung der bereits kanalisierten Flächen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets A „Westlich Sindlinger Weg“ erfolgt weitgehend im Trennsystem.  
Die Schmutzwasserableitung erfolgt über die örtliche Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Liederbach im Sindlinger Weg und südlich der L 3016, dann über die parallel zur Schmalkaldener Straße (L 3016) weiterführenden Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Main-Taunus und ab der Mess- und Übergabestelle (MÜS) Schmalkaldener Straße in der Ortslage Frankfurt-Untelierbach über die weiterführenden Abwasseranlagen der Stadt Frankfurt am Main zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sindlingen des Stadt Frankfurt am Main.  
Die Ableitung des anfallenden und zum Abfluss gelangenden Regenwassers erfolgt über die örtliche Regenwasserkanalisation der Gemeinde Liederbach im Sindlinger Weg und das gemeindeeigene Regenklärbecken (RKB) „Am Naßgewann/GIP“ direkt in den Liederbach.
6. Laut der Schmutzfrachtberechnung von 2014 erfüllen alle Regenentlastungsanlagen der Gemeinde Liederbach am Taunus im Ist-Zustand (2012) und Prognose-Zustand (ca. 2020) und alle Regenentlastungsanlagen des Abwasserverbandes Main-Taunus im Ist-Zustand (2012) und optimierten Prognose-Zustand (ca. 2020) die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der zulässigen Entlastungskenngrößen gemäß dem sogenannten SMUSI-Erlass.  
Das Entwässerungssystem ist insgesamt und bei den einzelnen Entlastungsanlagen sowohl im IST-Zustand als auch in der (optimierten) Prognose abwasserabgabefrei.
7. Seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus sind auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vor allem die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Boden von Belang. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung empfehlen wir folgende Vorgaben in den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe auf den Boden und den Wasserhaushalt aufzunehmen:
  - Ableitung, Sammlung und Rückhaltung des auf (unbegrüntem) Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und Verwendung als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Grünanlagen
  - Befestigung von Stellplätzen und Wegen, gegebenenfalls auch von Zufahrten und Hofflächen mit wasserdurchlässigem bzw. versickerungsfähigem Oberflächenbelag und Unterbau
  - **Begrünung von flachen und flach geneigten Dächern**

8. Hinsichtlich der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen empfiehlt der Abwasserverband Main-Taunus grundsätzlich:
- 50 % des Zisternenvolumens zur Abflussverzögerung und somit zur Minderung von Hochwasser- bzw. Abflussspitzen (Anschluss einer kleindimensionierten Ablaufleitung an die Entwässerung oder direkt an ein Gewässer) und
  - 50 % des Zisternenvolumens für die Brauchwassernutzung bzw. zur Grünanlagenbewässerung

bereitzustellen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich unmittelbar nach einem Regenereignis 50 % des Zisternenvolumens selbständig entleeren und damit für ein darauffolgendes Regenereignis wieder als Rückhaltevolumen zur Abflussverzögerung und Minderung von Hochwasser- bzw. Abflussspitzen zur Verfügung stehen.

9. Vom Abwasserverband Main-Taunus zu unterhaltende Oberflächengewässer sind innerhalb der beiden Plangebiete A und B sowie in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden.  
Die Belange des Abwasserverbandes Main-Taunus werden hinsichtlich der ihm obliegenden Gewässerunterhaltung durch die Planung nicht berührt.
10. Die beiden Plangebiete A und B liegen im Einzugsgebiet des Liederbaches. Laut dem im Auftrag des Abwasserverbandes Main-Taunus im Jahr 2007 erstellten Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für das Einzugsgebiet des Liederbaches sowie dem durch das Land Hessen rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Liederbaches und dessen Nebengewässer liegen die Plangebiete A und B nicht im Hochwassergefahrenbereich bzw. im Überschwemmungsgebiet des Liederbaches bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100).
11. Auch laut dem durch das Land Hessen erstellten Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) für das Einzugsgebiet Sulzbach/Liederbach und den zugehörigen Hochwassergefahrenkarten liegen beide Plangebiete nicht im Überschwemmungsgebiet bzw. Hochwassergefahrenbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) sowie einem extremen Hochwasser.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Goebel  
Techn. Geschäftsführer

Spitzbart  
Kaufm. Geschäftsführerin